

Das 1923 geschaffene neue Steuerrecht überlässt wie früher Veranlagung und Einzug der Steuern weitgehend Gemeinden (unter Kontrolle des Staates).

Das geltende Recht ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Es soll deshalb lediglich mit der Wiedergabe einiger Zahlen auf die Entwicklung der Steuererträge für Triesen verwiesen werden.

Die wichtigsten Steuereinnahmen der Gemeinde Triesen waren:

Zuschlag zur Landessteuer 200 %:	1913	12 000	Kronen
	1923	16 000	Franken
	1930	16 000	Franken
	1940	28 000	Franken
	1950	97 000	Franken
	1960	260 000	Franken
	1970	800 000	Franken
	1980	2 632 000	Franken
	1984	3 910 000	Franken
Grundstückgewinnsteuer (2/3-Anteil)	1970	117 000	Franken
	1980	282 000	Franken
	1984	345 000	Franken
tätige Gesellschaften (2/3 Gemeindeanteil)	1970	114 000	Franken
	1980	250 000	Franken
	1984	252 000	Franken
Gesellschaftssteueranteil:	1923	1 880	Franken
	1927	8 377	Franken
	1930	15 000	Franken
	1940	7 000	Franken
	1950	14 000	Franken
	1960	107 000	Franken
Finanzausgleich vom Lande (Anteil an Gesellschaftssteuern)	1970 =	1 487 000	Franken
	1980 =	3 097 000	Franken
	1984 =	3 464 000	Franken

Wohnbevölkerung in Triesen:

1584 = 281	1921 = 1102	1960 = 1789
1812 = 612	1940 = 1185	1980 = 2970
1911 = 1099		

In den steuerschwachen Zeiten bis in die 1950er Jahre bekamen die Gemeinden aus den sog. Finanzeinbürgerungen Zuschüsse. Triesen erhielt von 1930–1953 666 400.— Einbürgerungstaxen, während finanzstarke Gemeinden bei Neueinbürgerungen kaum berücksichtigt wurden.

Die Landessteuereinheit beträgt nach den Gesetzen von 1923 und 1961 2% vom Erwerb und 1% vom Vermögen. Sie wurde bis 1955 jedoch nur mit einem Ansatz von 3/4‰ vom Vermögen und 1% vom Erwerb, später mit 0,7‰ vom Vermögen und 1,4% vom Erwerb erhoben, ab 1986 auf 0,6‰ vom Vermögen und 1,2% vom Erwerb herabgesetzt, jedoch die Progression auf 325 Prozente angehoben. (Die Gemeinden sind berechtigt, 250% Zuschlag zur Landessteuer zu erhe-